



Allgemeine Bestimmungen zum Mietvertrag für Fahrzeugabstellplätze

GMV Stand 1. Juli 2014

§ 1 Haftung

Die Mieterschaft

- haftet für Schäden nach Vertrag resp. Gesetz.
- ist für die Einhaltung der feuerpolizeilichen Vorschriften verantwortlich.
- welche einen Schaden verursacht, ist verpflichtet, dies unverzüglich den Betroffenen (Geschädigter, Versicherung, Vermieter etc.) zu melden.

Insbesondere haftet die Mieterschaft für die Beschädigung und Kontaminierung des Bodens durch Öle, Säuren etc. Die Versicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl, Feuerschaden etc. ist Sache der Mieterschaft.

Die Vermieterin

haftet lediglich im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht als Hauseigentümerin **und nicht** für

- Beschädigungen an den Fahrzeugen durch Dritte.
- Abhandenkommen von Fahrzeugen und Gegenständen (Diebstahl).
- Feuer- und Explosionsschäden, verursacht durch eingestellte Fahrzeuge und Gegenstände.
- die missbräuchliche Verwendung des Fahrzeuges durch Dritte.

§ 2 Ordnung

Es ist Pflicht, das Fahrzeug vorwärts zu parkieren.

Je Fahrzeugabstellplatz darf jeweils nur 1 Fahrzeug abgestellt werden.

Der Fahrzeugabstellplatz ist von der Mieterschaft sauber und in einwandfreiem Zustand zu halten.

Untervermietung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin erlaubt.

In Einstellhallen und auf Fahrzeugabstellplätzen ist die Ablage von Gegenständen – ausgenommen von 4 Ersatzpneus – nicht erlaubt.

Der Anschluss von Ladegeräten, elektronischen Heizungen und ähnlichen Geräten ist nicht erlaubt.

Die Ausführung von Reparaturen ist nicht gestattet.

§ 3 Unterhalt und Reparaturen bei Autoboxen

Bei Autoboxen gehen das Reparieren der Türschlösser und Scharniere sowie der Ersatz von Lampen und Sicherungen zulasten der Mieterschaft. Die Behebung allfälliger, durch die Mieterin verschuldeter Beschädigungen ist bis spätestens zum Auszug vorzunehmen.

§ 4 Waschplatz

Ist ein Waschplatz vorhanden, so steht er der ganzen Mieterschaft zur Verfügung. Er ist nach Gebrauch zu reinigen. Das Waschen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie ausserhalb des Waschplatzes ist zu unterlassen.

§ 5 Verkehr (nach SVG)

Bei Einstellhallen ist die allgemeine Verkehrsregelung gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) bei der Ein- und Ausfahrt sowie bei der Zirkulation einzuhalten.

§ 6 Sicherheit

Die Aufbewahrung von gesundheitsschädigenden, explosiven, feuergefährlichen, übelriechenden oder sonst wie ungeeigneten flüssigen oder festen Materialien, gleichgültig, ob sie sich im oder ausserhalb des Fahrzeuges befinden, ist nicht gestattet. Das Rauchen und das unnötige Laufenlassen des Motors sind verboten.

§ 7 Mietbeendigung

Auf das Ende der Mietzeit (12.00 Uhr des letzten Tages) ist die Garage resp. der Fahrzeugabstellplatz geräumt, gereinigt und in gutem Zustand (gegebenenfalls mit Schlüssel und Codekarten) zu übergeben.

§ 8 Allgemeines

Auf die Bewohner der Nachbarschaft ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

§ 9 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus dem Mietverhältnis gilt als Gerichtsstand der Ort der gemieteten Sache.